

GRÜNDUNGSZUSCHUSS UND STELLUNGNAHME EINER FACHKUNDIGEN STELLE

Um den Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit zu erhalten bzw. zum Nachweis der Tragfähigkeit Ihres Gründungsvorhabens benötigen Sie vor allem eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (vgl. § 93 (2) SGB III).

1. Voraussetzungen zur Stellungnahme und Beratung

Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass die **IHK keine Stellungnahmen für Gründungen im Handwerk und in den Freien Berufen** abgibt.
 - **Stellungnahmen im Bereich Handwerk:**
Interessenten dieser Branchen wenden sich an die Handwerkskammer für München und Oberbayern (www.hwk-muenchen.de).
 - **Stellungnahmen im Bereich Freie Berufe:**
Interessenten dieser Branchen wenden sich z.B. an das Institut für freie Berufe (www.ifb-gruendung.de).
 - **Weitere Anlaufstellen siehe unter 2.7!**
- Bitte sprechen Sie uns **frühzeitig** auf die Abgabe einer Stellungnahme an, da wir aufgrund der hohen Nachfrage Termine bzw. Beratungen in der Regel nur mit deutlichem Vorlauf von mehreren Wochen anbieten können.

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung Ihrer Anforderung einer Stellungnahme zum Gründungsvorhaben die **in der angehängten Checkliste aufgeführten Unterlagen** notwendig.

Verfasser: Klaus Hofbauer
Durchwahl: 089 5116-2010
Fax: 089 5116-82010
E-Mail: hofbauer@muenchen.ihk.de

Bearbeitet: 05.10.2017
IHK-Service: Tel. 089 5116-0
Anschrift: Balanstraße 55-59, 81541 München
Homepage: www.ihk-muenchen.de

2. Ansprechpartner für die Stellungnahme und bei Fragen zum Gründungszuschuss

2.1. Für Erstinformationen und grundsätzliche Auskünfte:

IHK für München und Oberbayern
Informations- und Servicezentrum (ISZ)
Telefon: 089 5116-0
Fax: 089 5116-1306
E-Mail: info@muenchen.ihk.de

2.2. Für individuelle Fragen bei einer Gründung im Raum München:

Münchner Existenzgründungs-Büro (MEB)
Telefon: 089 5116-1759
Fax: 089 5116-1764
E-Mail: meb@muenchen.ihk.de

2.3. Regionale Ansprechpartner der IHK in den oberbayerischen Landkreisen und Bezirken der Arbeitsagenturen:

2.3.1. Altötting, Ebersberg, Erding, Freising, Mühldorf:

IHK-Geschäftsstelle Mühldorf
Sonja Gehring
Telefon: 08631 90178-13
E-Mail: sonja.gehring@muenchen.ihk.de

2.3.2. Ingolstadt, Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen:

IHK-Geschäftsstelle Ingolstadt
Bernhard Eichiner
Telefon: 0841 93871-29
E-Mail: bernhard.eichiner@muenchen.ihk.de

2.3.3. Rosenheim, Berchtesgadener Land, Miesbach, Traunstein:

IHK-Geschäftsstelle Rosenheim
Oliver Nerz
Telefon: 08031 2308-120
E-Mail: oliver.nerz@muenchen.ihk.de

2.3.4. Bad Tölz - Wolfratshausen, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg, Weilheim-Schongau:

IHK-Geschäftsstelle Weilheim
Harald Hof
Telefon: 0881 925474-28
E-Mail: harald.hof@muenchen.ihk.de

2.4. Stellungnahmen im Bereich Güterkraftverkehr und Personenbeförderung (zuständig für ganz Oberbayern):

IHK für München und Oberbayern

2.4.1. Güterkraftverkehr:

Kerstin Swoboda
Telefon: 089 5116-1169
E-Mail: kerstin.swoboda@muenchen.ihk.de

2.4.2. Taxi- und Mietwagenverkehr:

Christiane Pöge
Telefon: 089 5116-1295
E-Mail: christiane.poege@muenchen.ihk.de

Elke Hagg
Telefon: 089 5116-1279
E-Mail: elke.hagg@muenchen.ihk.de

2.4.3. Omnibusverkehr:

Claudia Herdegen
Telefon: 089 5116-1239
E-Mail: claudia.herdegen@muenchen.ihk.de

2.4.4. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Gerhard Wieland
Telefon: 089 5116-1238
E-Mail: gerhard.wieland@muenchen.ihk.de

2.5. Weitere Anlaufstellen und Organisationen für Stellungnahmen

Hinweis:

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur im Vorfeld der Anforderung einer Stellungnahme über mögliche Anlaufstellen, die als fachkundige Stelle für die Tragfähigkeitsprüfung Ihres Gründungsvorhabens in Frage kommen.

Generell stehen für Stellungnahmen auch folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

- Aktivsenioren
www.aktivsenioren.de
- Branchen- bzw. Fachverbände und berufsständische Kammern
www.verbaende.com
- GründerregioM
www.gr-m.de
- Steuerberater nach freier Wahl
www.stbk-muc.de

3. Bestimmungen und Voraussetzungen zum Gründungszuschuss

Hinweise:

- Der Gründungszuschuss gemäß §§ 93, 94 SGB III ist eine Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit. Es handelt sich um eine Fördermaßnahme, die zusätzlich zum erzielten Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und neben den sonstigen öffentlichen Fördermitteln zur Existenzgründung **gewährt werden kann**.
- Der Gründungszuschuss dient zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung, **nicht zur Finanzierung der Geschäftsidee**.
- Der Antrag auf Gründungszuschuss ist grundsätzlich **vor** Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zu stellen.
- Der Zuschuss wird nur für eine **hauptberufliche** Selbständigkeit gewährt.

3.1. Grundvoraussetzung: Anspruch auf Arbeitslosengeld I

WICHTIG: Melden Sie sich unbedingt bei der örtlich zuständigen Arbeitsagentur arbeitssuchend, schon wenn Sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Und Sie dürfen das **67.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI).

Es muss mindestens ein Tag Arbeitslosengeld I – Anspruch vorliegen, um den Gründungszuschuss zu beantragen: ein nahtloser Übergang in die Selbständigkeit ist nicht möglich!

Ferner muss bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Arbeitslosengeld I-Anspruch in Höhe von **mindestens 150 Tagen** gegeben sein (siehe Bewilligungsbescheid auf Arbeitslosengeld I).

Der Gründungszuschuss wird voll auf den Arbeitslosengeld I-Anspruch angerechnet. Das heißt: für jeden Tag Gründungszuschuss wird der Arbeitslosengeld I-Anspruch um einen Tag gekürzt. Allerdings wird der Gründungszuschuss auch dann weitergezahlt, wenn der Arbeitslosengeld I-Anspruch durch diese Anrechnung verbraucht ist.

SONDERFALL: Eine erneute Förderung kann nur erfolgen, wenn die letzte selbständige Tätigkeit mindestens 24 Monate zurückliegt.

3.2. Förderung und Förderhöhe

Der Gründungszuschuss kann in zwei Phasen gewährt werden:

Phase I:

Der Gründungszuschuss wird grundsätzlich für **sechs Monate** gewährt (§ 94 Abs. 1 SGB III). Er kann nicht gewährt werden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld I für diesen Zeitraum ruht, z.B. bei Zahlung von Kranken- oder Mutterschaftsgeld, bei einer Fortzahlung von Bezügen durch den ehemaligen Arbeitgeber (Freistellung) sowie eventuell auch bei Zahlung einer Abfindung wegen vorzeitiger Arbeitsaufgabe.

Der Gründungszuschuss wird in Höhe des Betrages gewährt, den der Arbeitslose als **Arbeitslosengeld I** zuletzt bezogen hat, **zuzüglich 300 Euro pro Monat**. Liegen Voraussetzungen für eine Minderung des Arbeitslosengeldes I vor, mindert sich entsprechend auch die Höhe des Gründungszuschusses (z.B. bei Nebeneinkünften).

Phase II:

Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann die Existenzgründung für **weitere neun Monate** gefördert werden (§ 94 Abs. 2 SGB III), allerdings nur mit der Monatspauschale in Höhe von 300 Euro. Der Gründer kann diese Pauschale erhalten, wenn er anhand geeigneter Unterlagen eine solide, hauptberufliche und intensive Geschäftstätigkeit darlegt. Im Zweifel kann die Agentur für Arbeit eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Der Antrag auf Phase II muss **rechtzeitig** (ca. 6 Wochen vor Auslauf der Phase I) und **schriftlich** bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

3.3. Zusätzliche Hinweise:

3.3.1. Sperrzeiten vermeiden:

Wenn Sie ihre Arbeitslosigkeit selbst verschulden oder bestimmte Pflichten (Arbeitssuche, Meldepflichten etc.) verletzt haben, kann die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit für Leistungen verhängen. Diese dauert bei Eigenkündigung oder selbst veranlasstem Aufhebungsvertrag im Regelfall zwölf Wochen.

Eine Sperrzeit kann dabei auch zur temporären Sperrung des Gründungszuschusses führen. Gleichzeitig führt die Sperrzeit zu einer Kürzung des Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld I. Sie verkürzt allerdings nicht den Bezugszeitraum des Gründungszuschusses! Das bedeutet, man erhält den vollen Anspruch auf Gründungszuschuss nach Ablauf der Sperrzeit.

In der Sperrzeit müssen Sie die Thematik der Sozialabgaben (für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) mit der Agentur für Arbeit klären, da es hier unterschiedliche Handhabungen gibt.

Sonderfall: Selbständige Tätigkeit während Sperrzeit:

Solange Sie eine selbständige Tätigkeit **im Nebenerwerb** während der Sperrzeit **unter 15 Wochenstunden** ausüben, können Sie keinen Gründungszuschuss beantragen, da Sie vom **Status** her **noch arbeitslos** sind.

Wir empfehlen, bei Erwägung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit innerhalb der Sperrzeit dies unbedingt mit Ihrer örtlich zuständigen Arbeitsagentur abzusprechen, da es Ausnahmen von dieser Regel gibt.

3.3.2. Was, wenn die selbständige Tätigkeit scheitert?

Da mit dem Gründungszuschuss der Anspruch auf Arbeitslosengeld I verbraucht wird, ist es ratsam, mit dem Antrag auf Gründungszuschuss auch gleich einen Antrag auf eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu stellen (siehe weiter unter 3.3.3.).

3.3.3. Steuern und Sozialversicherung:

Steuern:

Der Gründungszuschuss ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 EstG) und vom Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG) befreit, d.h. er führt auch nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Steuerquote.

Sozialversicherung:

Wer den Gründungszuschuss erhält, ist ab dem Tag des offiziellen Leistungsbeginns nicht mehr arbeitslos und damit nicht mehr über die Agentur für Arbeit versichert.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich frühzeitig um das Thema Sozialversicherung zu kümmern und sich insbesondere mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung zu setzen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung:

Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gemäß § 28a SGB III zu versichern. Die Antragstellung **muss innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit erfolgen, eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich.

Dauer und Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richten sich nach den §§ 136 ff SGB III.

Mehr Informationen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung erhalten Sie bei der Bundesagentur für Arbeit.

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Checkliste

Notwendige Unterlagen zur Anforderung einer Stellungnahme bei der IHK

- Antrag der Agentur für Arbeit auf Gründungszuschuss **im Original**
- Anforderung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle und Formblatt Stellungnahme **im Original**
- Vollständiger Businessplan incl. Finanzplan, bestehend aus
 - Aufstellung Lebenshaltungskosten
 - Gewinn- und Verlustplanung für die ersten 3 Geschäftsjahre
 - Liquiditätsplanung für die ersten 12-24 Monate
 - Kapitalbedarfsplan

Eine erste Hilfestellung bzw. Orientierung sowie Mustervorlagen zur Erstellung eines Businessplans finden Sie bei uns im Internet unter

www.ihk-muenchen.de/businessplan

- Lebenslauf mit einschlägigen Befähigungsnachweisen (Bildungsabschlüsse, Arbeitszeugnisse u.ä.)
- für Personen, die schon einmal selbstständig waren: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe und Erläuterung, ob in der Vergangenheit bereits Zuschüsse beantragt wurden
- evtl. weitere Unterlagen bzw. Nachweise (wird Ihnen individuell mitgeteilt)